

Hinterbliebenenversorgung

im Rahmen der Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG.

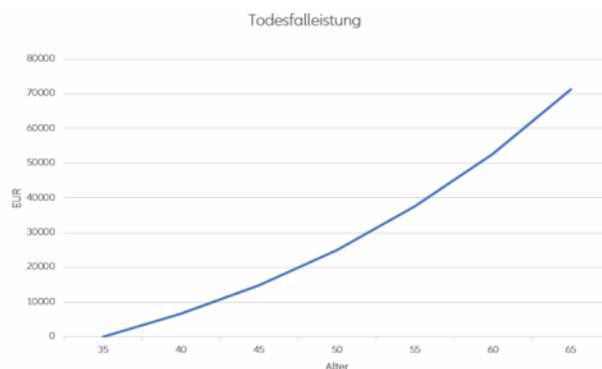
I. Welche Leistungen werden im Todesfall fällig?

1. Als Standard in den Vorsorgekonzepten enthaltene Todesfallleistungen:

- **In der Aufschubdauer:**

Alle Vorsorgekonzepte in der Direktversicherung sehen eine Leistung bei Tod der versicherten Person vor. Je nach Vorsorgekonzept wird das vorhandene Deckungskapital bzw. der Policenwert, ggf. inkl. Schlussüberschüssen und einer Beteiligung an den Bewertungsreserven, fällig.

Illustrative Darstellung zum Verlauf der Todesfallleistung zum jeweiligen Alter in Euro¹:



- **In der Rentenphase:**

Im Standard wird bei Tod der versicherten Person eine Todesfallleistung in Höhe eines Vielfachen der jährlichen ab Rentenbeginn garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten, fällig (Leistungsbild RL3). Die bei Abschluss vereinbarte Todesfallleistung kann gemäß allgemeinen Versicherungsbedingungen kurz vor Rentenbeginn an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden.

2. Je nach Vorsorgekonzept können diese Bausteine für eine ausreichende Hinterbliebenenabsicherung zusätzlich / alternativ vereinbart werden:

- **Vor Rentenbeginn:**

- **Zusätzliches Garantiekapital bei Tod:**

Es erfolgt eine Auszahlung des vorhandenen Deckungskapitals bzw. Policenwerts, mind. jedoch das zusätzliche vertraglich vereinbarte Garantiekapital bei Tod. Abhängig von Vereinbarung und gewähltem Vorsorgekonzept, ist das Kapital bei Tod entweder über die komplette Laufzeit konstant oder nimmt ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres bis zum Ende der Aufschubdauer jährlich um einen gleich bleibenden Betrag bis auf die Beitragssumme der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge ab.

¹ Todesfallleistung zum Beginn des Versicherungsjahres inkl. Überschuss, Tarif: KomfortDynamik StRFKU1.GD.TB(U), BG: B4, NR, Eintritts-/Endalter 35/67, Beg. 01.2022, ZW mtl., TFL: 20 Jahre, bolZ, Garantieniveau 80 %, ohne Zuwachs, Überschussverwendung Anwartschaft: Anlage im KomfortDynamik Sondervermögen (angenommene Wertentwicklung 4,5 %), im Rentenbezug: Zusatzrente - Hinweis: Die Leistungen sind individuell zu versteuern und unterliegen in der Regel der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

- **Vor und nach Rentenbeginn:**

- **Individuelle Hinterbliebenenrente:**

Auszahlung einer lebenslangen Hinterbliebenenrente in der vereinbarten Höhe an die namentlich benannte mitversicherte Person aus dem bezugsberechtigten Kreis.

- **Kollektive Hinterbliebenenrente:**

- § Kollektive Witwen-/Witwerrente:

Auszahlung einer lebenslangen Hinterbliebenenrente in der vereinbarten Höhe an den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, der zum Zeitpunkt des Todes vorhanden ist.

- § Kollektive Waisenrente (KR) (nur in Kombination mit Witwen- / Witwerrente möglich):

Auszahlung einer vereinbarten garantierten Rente an die kindergeldberechtigten Kinder, die zum Zeitpunkt des Todes vorhanden sind. Diese Waisen-/ Halbwaisenrente wird maximal so lange geleistet, wie ein Anspruch auf Kindergeld besteht.²

- **Nach Rentenbeginn:**

Alternativ zur standardmäßig vereinbarten Leistung bei Tod nach Rentenbeginn kann als Todesfallleistung die am Ende der Aufschubdauer vorhandene Gesamtleistung (Summe aus dem Policenwert, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven) abzüglich bereits gezahlter Gesamrenten vereinbart werden (Leistungsbild RL4).

Hinweis:

Das ggf. für eine Todesfallleistung zugrundeliegende Kapital wird als lebenslange – bei Kindern in Form einer zeitlich begrenzten – Rente an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen (siehe Punkt Bezugsrecht) ausgezahlt. Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit statt der Rente ein Kapital zu wählen.

3. Todesfallleistungen der selbständigen reinen Risikolebensversicherung (L0)

Bei Tod der versicherten Person leisten wir an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eine Rente aus der vereinbarten Todesfallleistung. Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit statt der Rente ein Kapital zu wählen.

II. Wer erhält die Leistungen im Todesfall?

Für die Steuerbefreiung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG ist es u. a. erforderlich, dass nur bestimmte Personen für eine etwaige Hinterbliebenenleistung bezugsberechtigt sind (eine Ausnahme besteht hier beim Sterbegeld). Sieht die Versorgung Leistungen für den Todesfall vor, sind in der genannten – im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber abänderbaren – Reihenfolge bezugsberechtigt:

1. Der Ehegatte bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
2. Kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter.
3. Der namentlich benannte Lebensgefährte (eheähnliche Lebensgemeinschaft).
4. Falls keine dieser Personen vorhanden ist und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird: Sterbegeld (maximal 8.000 EUR) an die vom Arbeitgeber im Einvernehmen des Mitarbeiters benannten Berechtigten, ansonsten die Erben.

Hinweis:

Zur Berechtigung eines Lebensgefährten bzw. Lebenspartners einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft müssen bestimmte Voraussetzungen, wie z. B. die Nennung des Lebensgefährten, erfüllt sein. Hierfür, wie auch für die Änderung der Reihenfolge oder Benennung eines Sterbegeld-Berechtigten gibt es ein spezielles Formular (EV---4154Z0³). Das Höchstalter für Kinder ist aktuell 25 Jahre.

² Und maximal bis zum 25. Lebensjahr.

³ Abrufbar unter <https://gaa-eportale.allianz.de/EV/-/4/EV---4154Z0.pdf.open.pdf>

III. Wie ist die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Todesfallleistung?

- **Steuer**

- 1) Einkommensteuer

Hinterbliebenenleistungen aus einer Direktversicherung, die auf geförderten Beiträgen beruhen (§ 3 Nr. 63 EStG), sind als sonstige Einkünfte voll zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

- 2) Erbschaftsteuer

Bei der Erbschaftsteuer ist zu unterscheiden, aufgrund welcher arbeitsrechtlichen Grundlage (zwischen verstorbenem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber) die Hinterbliebenenbezüge beruhen:

- auf Tarifvertrag, Betriebsordnung, Betriebsvereinbarung, betrieblicher Übung oder dem Gleichbehandlungsgrundsatz: Hinterbliebenenbezüge von überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern unterliegen nicht der Erbschaftsteuer.
- auf einem zwischen dem verstorbenem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber geschlossenen Einzelvertrag: Hinterbliebenenbezüge von überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern unterliegen nicht der Erbschaftsteuer, soweit sie $\leq 45\%$ des Brutto-Arbeitslohnes des verstorbenen Arbeitnehmers sind.



Ausnahmen beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer und persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft: Hinterbliebenenbezüge von überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern unterliegen der Erbschaftsteuer. Auch die Hinterbliebenenbezüge von Lebensgefährten unterliegen der Erbschaftsteuer.

Allerdings dürfen von den Hinterbliebenenbezügen, die der Erbschaftsteuer unterliegen, folgende Freibeträge abgezogen werden. Dadurch verringert sich die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer:

	Ehegatten und Lebenspartner	Kinder
Persönlicher Freibetrag:	500.000 EUR	400.000 EUR
Versorgungsfreibetrag:	256.000 EUR	10.300 EUR - 52.000 EUR (altersabhängig)

- **Sozialversicherung**

Hinterbliebenenrenten und eine optionale Auszahlung als Kapital unterliegen als Versorgungsleistungen aus einer bAV der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Pflicht- oder freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist. Privatversicherte sind beitragsfrei. Kapitalleistungen werden ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt beitragspflichtig. Die Beitragshöhe wird für die Dauer von dann 120 Monaten für jeden Monat auf Basis von $1/120$ des Kapitalbetrags bemessen (§ 229 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 SGB V).